

Geschäftsverzeichnismrn. 4351, 4352 und
4353

Urteil Nr. 46/2008
vom 4. März 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 35 § 1 Absatz 3 und § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 84 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005, gestellt vom Korrekionalgericht Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In drei Urteilen vom 16. Oktober 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Christophe Deguermon und andere, deren Ausfertigungen am 29. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Korrekionalgericht Tourani folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« A. Verstößt Artikel 35 § 1 Absatz 3 und § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 84 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005,

dahingehend ausgelegt, dass diese Bestimmungen eine besondere Weise der Wiedergutmachung oder Erstattung zivilrechtlicher Art einführen, die im Interesse der Finanzierung der sozialen Sicherheit einer gesetzwidrigen Situation ein Ende setzen soll,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

indem in dem Fall, wo der Richter über den Arbeitgeber, dessen Angestellte oder Beauftragte in Anwendung von Artikel 35 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer eine Strafe verhängt, er den Arbeitgeber von Amts wegen dazu verurteilen muss, der die Sozialbeiträge einnehmenden Einrichtung den Betrag der Sozialbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die nicht entrichtet worden sind, zu zahlen, wobei der Betrag der Sozialbeiträge in keinem Fall niedriger als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats sein darf,

während dieser Arbeitgeber vor dem Zivilrichter nur dazu verurteilt werden würde, dem Landesamt für soziale Sicherheit die geschuldeten Sozialbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen zu zahlen, ohne dass ein Mindestbetrag erforderlich wäre?

B. Verstößt Artikel 35 § 1 Absatz 3 und § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 84 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005,

dahingehend ausgelegt, dass diese Bestimmungen eine besondere Weise der Wiedergutmachung oder Erstattung zivilrechtlicher Art einführen, die im Interesse der Finanzierung der sozialen Sicherheit einer gesetzwidrigen Situation ein Ende setzen soll, und nicht als eine Strafe im Sinne von Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politischen Rechte, in Anbetracht der hauptsächlich repressiven Zielsetzung des Gesetzgebers,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politischen Rechte,

indem in dem Fall, wo der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter die kraft Artikel 35 des vorerwähnten Gesetzes geahndeten Taten vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 begangen haben, der nach dem Inkrafttreten dieses Programmgesetzes erkennende Richter - in Anbetracht der zivilrechtlichen Art dieser Maßnahme – den Arbeitgeber von Amts wegen dazu verurteilen muss, der die Sozialbeiträge einnehmenden Einrichtung den Betrag der Sozialbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen,

die nicht an die Einrichtung entrichtet worden sind, zu zahlen, wobei der Betrag der Sozialbeiträge in keinem Fall niedriger als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats sein darf,

während vor dem Inkrafttreten des besagten Programmgesetzes diese Maßnahme der von Amts wegen verkündeten Verurteilung zur Zahlung der Beiträge, Zuschläge und Zinsen mit keinem Mindestbetrag einherging und Artikel 7 der Konvention und Artikel 15 des Paktes in Strafsachen das Prinzip der Anwendung des mildereren Strafgesetzes gewährleisten? ».

Diese unter den Nummern 4351, 4352 und 4353 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 20. Dezember 2007 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 (nachstehend: Gesetz vom 27. Juni 1969) zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 84 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005, bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuchs werden mit Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von 130 bis 2 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die die durch dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse vorgeschriebenen Bestimmungen nicht einhalten; die Geldbuße wird so viele Male auferlegt, wie es Arbeitnehmer gibt, hinsichtlich deren eine Straftat begangen worden ist, ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbuße sich auf mehr als 500 000 Euro belaufen kann;

2. die Personen im Sinne von Artikel 30bis § 4, die die durch den König bestimmten Auskünfte nicht erteilen oder die auferlegten Versendungsbedingungen und -modalitäten nicht einhalten;

3. die Personen im Sinne von Artikel 30*bis* § 4, die es unterlassen, die geschuldeten Summen innerhalb der vorgeschriebenen Frist einzuzahlen;

4. jede Person, die die aufgrund dieses Gesetzes organisierte Aufsicht verhindert.

Unbeschadet des Artikels 496 des Strafgesetzbuches wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 26 bis 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen jede Person belegt, die in der Öffentlichkeit die Bezeichnung ‘ Sozialekretariat ’ für andere Einrichtungen benutzt als diejenigen, die gemäß den durch den König festgelegten Bestimmungen als Sozialekretariat anerkannt sind.

Der Richter, der zu Lasten des Arbeitgebers, seiner Angestellten oder Beauftragten die Strafe verhängt, verurteilt von Amts wegen den Arbeitgeber dazu, der Einrichtung zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge die Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen zu zahlen, die der Erhebungseinrichtung nicht überwiesen worden sind.

Werden eine oder mehrere Personen auf betrügerische Weise der Anwendung dieses Gesetzes unterworfen, verurteilt der Richter von Amts wegen den Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten dazu, der Einrichtung zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge eine Entschädigung in Höhe des Dreifachen der auf betrügerische Weise angegebenen Beiträge zu zahlen.

Werden eine oder mehrere Personen der Anwendung dieses Gesetzes nicht unterworfen, verurteilt der Richter von Amts wegen den Arbeitgeber und gegebenenfalls den solidarisch haftenden Unternehmer im Sinne von Artikel 30*bis* § 3 Absatz 2 für die Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten durch seinen Vertragspartner beschäftigt werden, dazu, der Einrichtung zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge eine Entschädigung in Höhe des Dreifachen der hinterzogenen Beiträge zu zahlen.

§ 2. Die im Rahmen von § 1 ausgeübte Strafverfolgung kann nur durch einen Vergleich in Strafsachen oder durch eine administrative Geldbuße erlöschen, unter der Bedingung, dass dieser Vergleich oder diese Geldbuße die Zahlung der Beiträge, der Beitragszuschläge und der Verzugszinsen an die Einrichtung zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge vorsieht.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Strafverfolgung, falls eine oder mehrere Personen in betrügerischer Weise nicht der Anwendung dieses Gesetzes unterworfen werden, nur durch einen Vergleich in Strafsachen oder durch eine administrative Geldbuße erlöschen, unter der Bedingung, dass dieser Vergleich oder diese Geldbuße die Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Dreifachen der hinterzogenen Beiträge an die Einrichtung zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge vorsieht.

§ 3. In den in § 1 Absätze 3 bis 5 und in § 2 vorgesehenen Fällen darf der Betrag der zu zahlenden Beiträge in keinem Fall niedriger als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats sein.

Der Betrag im Sinne des vorigen Absatzes wird durch den König am 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der Löhne und der Sätze der Sozialversicherungsbeiträge angepasst ».

B.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 35 § 1 Absatz 3 und Artikel 35 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, ersetzt durch Artikel 84 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005.

Der neue Artikel 35 § 1 Absatz 3 sieht dann, wenn der Richter die Strafe zu Lasten des Arbeitgebers, seines Angestellten oder seines Beauftragten ausspricht, vor, dass der Arbeitgeber von Amts wegen dazu verurteilt wird, der Einrichtung zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge die Sozialbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die nicht an die Einrichtung entrichtet worden sind, zu zahlen.

Der neue Artikel 35 § 3 führt einen Mindestbetrag von 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats ein für die « zu zahlenden Beiträge » in den in Artikel 35 § 1 Absätze 3 bis 5 vorgesehenen Fällen; dieser Mindestbetrag gilt folglich für die Verurteilung von Amts wegen zur Zahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die nicht entrichtet wurden.

Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969, ersetzt durch Artikel 84 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005, ist am 9. Januar 2006 in Kraft getreten.

B.3. Die fragliche Maßnahme ist im Rahmen der Zielsetzung einer « Verbesserung der Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Erhebung der Beiträge » zu sehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2097/014, S. 3).

In Bezug auf diese Änderung der Bestimmungen über die Verurteilung von Amts wegen zur Zahlung der Sozialbeiträge wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Die Behandlung der Protokolle zur Feststellung von Übertretungen im Bereich der Sozialgesetzgebung hat sich entwickelt. Neben den Fällen der Strafverfolgung und den Einstellungsbeschlüssen wird immer häufiger auf einen Vergleich in Strafsachen und auf Geldbußen zurückgegriffen.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen diese veränderte Behandlung der Protokolle.

Das Anwendungsgebiet wurde auf alle Einrichtungen zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge ausgedehnt, und der Mindestbetrag der geschuldeten Beiträge wurde angepasst » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1492/3, SS. 7-8).

B.4. In der Fassung vor dem Programmgesetz vom 27. Dezember 2005 bestimmte Artikel 35 Absätze 3 und 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in der insbesondere durch das Gesetz vom 6. Juli 1989 und durch das Gesetz vom 9. Juli 2004 abgeänderten Fassung:

« Der Richter, der zu Lasten des Arbeitgebers, seiner Angestellten oder Beauftragten die Strafe verhängt, verurteilt von Amts wegen den Arbeitgeber dazu, dem Landesamt für Soziale Sicherheit die Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen zu zahlen, die dem Landesamt nicht überwiesen worden sind.

[...]

Werden eine oder mehrere Personen der Anwendung dieses Gesetzes nicht unterworfen, verurteilt der Richter von Amts wegen den Arbeitgeber und ggf. den solidarisch haftenden Unternehmer im Sinne von Artikel 30bis § 3 Absatz 2 für die Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten durch seinen Vertragspartner beschäftigt werden, dazu, dem Landesamt für Soziale Sicherheit eine Entschädigung, die dem Dreifachen der hinterzogenen Beiträge entspricht, zu zahlen, ohne dass diese Entschädigung weniger als 1 275 Euro pro Beschäftigten, und zwar pro Monat oder Teil eines Monats, betragen darf. Dieser Betrag wird entsprechend der Entwicklung der Löhne und der Sätze der Sozialversicherungsbeiträge angepasst ».

Vor der Abänderung von Artikel 35 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005 war also keinerlei Mindestbetrag vorgesehen für die Verurteilung von Amts wegen zu den Beiträgen, Beitragszuschlägen und Verzugszinsen, die nicht entrichtet worden sind (ehemaliger Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969). Ein Mindestbetrag von 1 275 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats war jedoch vorgesehen für die Verurteilung zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Beiträge bei Nichtunterwerfung unter die Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 (ehemaliger Artikel 35 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1969).

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.5. In der zweiten präjudiziellen Frage bittet der vorliegende Richter den Hof, die Lage der Personen, die unter der Geltung des früheren Gesetzes verurteilt wurden und für die eine Verurteilung von Amts wegen zu den Beiträgen, Beitragszuschlägen und Verzugszinsen keinerlei Mindestbetrag unterlag, mit der Lage der Personen zu vergleichen, die aufgrund von Taten, die vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 begangen wurden, durch

den Richter nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Zahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen verurteilt werden, wobei der Betrag der zu zahlenden Beiträge nicht niedriger sein darf als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats.

B.6. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 157/2007 vom 19. Dezember 2007 erkannt hat, setzen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zwar grundsätzlich einen Vergleich der Lage von zwei verschiedenen Kategorien von Personen und nicht der Lage derselben Kategorie von Personen unter der Geltung der früheren bzw. der neuen Gesetzgebung voraus, da andernfalls jede Gesetzesänderung unmöglich wäre, doch gilt dies nicht, wenn im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen ein Verstoß gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angeführt wird. Diese Bestimmungen verbieten es dem Richter nämlich, jemanden wegen einer Handlung oder Unterlassung zu verurteilen, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war, oder eine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe zu verhängen.

Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung würde verstoßen, wenn erwiesen wäre, dass die Verurteilung von Amts wegen aufgrund der fraglichen Bestimmungen zur Zahlung der nicht entrichteten Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen trotz ihrer offensichtlich zivilrechtlichen Beschaffenheit in Wirklichkeit eine Strafmaßnahme darstellt und dass diese Bestimmungen auch auf Taten anwendbar sind, die vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 begangen wurden.

B.7. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 9/2003 vom 22. Januar 2003 festgestellt hat, weisen die Verurteilungen, die der Richter von Amts wegen verkündet in Anwendung von Artikel 35 § 1 Absatz 3, der die gleiche Tragweite wie der vorherige Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes aufweist, keine strafrechtliche Beschaffenheit auf:

«Die Verzugszinsen und die Erhöhung innerhalb der durch oder kraft des Gesetzes angegebenen Grenzen wurden aufgrund des ertragsfreien Geldes und der durch den säumigen Zahler verursachten Verwaltungskosten vorgesehen und erfüllen somit keine Straffunktion, denn ihnen liegt die Sorge des Gesetzgebers zugrunde, für den pauschal geschätzten Schaden zu entschädigen » (B.4).

Die Verurteilung im Sinne von Artikel 35 § 1 Absatz 3 stellt alleine betrachtet also eine zivilrechtliche Maßnahme dar, auf die die in der präjudiziellen Frage angeführten strafrechtlichen Grundsätze nicht anwendbar sind.

B.8. Artikel 35 § 1 Absatz 3 ist jedoch nicht getrennt von Artikel 35 § 3 zu verstehen. Insofern Artikel 35 § 3 bestimmt, dass « der Betrag der zu zahlenden Beiträge in keinem Fall niedriger als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats sein » darf, wenn die « zu zahlenden Beiträge » nur Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen sind, erhöht er diese Beiträge auf einen Betrag, der nicht im Verhältnis zu dem Nachteil steht, der die Einrichtung zur Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge erlitten hat, und dazu führt, wie der vorlegende Richter in der Begründung seines Urteils anmerkt, diesen Beiträgen eine strafrechtliche Beschaffenheit im Sinne von Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verleihen.

B.9. Indem der Gesetzgeber in Artikel 35 § 3 auf Artikel 35 § 1 Absatz 3 verwies, hat er somit die ursprünglich zivilrechtliche Beschaffenheit der Verurteilung von Amts wegen zur Zahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen verändert.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die fraglichen Bestimmungen, ausgelegt in dem Sinne, dass Personen, die aufgrund von vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 begangenen Taten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Zahlung der Beiträge, der Beitragszuschläge und der Verzugszinsen, die nicht entrichtet wurden, verurteilt werden, wobei der Betrag der zu zahlenden Beiträge nicht niedriger sein darf als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats, unvereinbar sind mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.10. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage zu bejahend beantworten.

B.11. Jedoch in dem Sinne ausgelegt, dass sie nicht anwendbar sind auf die vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 begangenen Taten, sind die fraglichen Bestimmungen, die keine zeitliche Anwendung festgelegt haben, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen

Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.12. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.13. In der ersten präjudiziellen Frage bittet der vorliegende Richter den Hof, die Situation eines Arbeitgebers, der von Amts wegen dazu verurteilt wird, die Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen zu zahlen, wobei der Betrag der zu zahlenden Beiträge auf keinen Fall weniger als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats betragen dürfe, mit der Situation eines Arbeitgebers zu vergleichen, der vor dem Zivilrichter dem Landesamt für soziale Sicherheit nur die geschuldeten Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen zahlen müsse, ohne dass ein Mindestbetrag erforderlich sei.

B.14. Insofern Artikel 35 § 3 bestimmt, dass « in den in § 1 Absätze 3 bis 5 [...] vorgesehenen Fällen [...] der Betrag der zu zahlenden Beiträge in keinem Fall niedriger als 2 500 Euro pro beschäftigte Person und pro Monat oder Teil eines Monats sein » darf, führt er einen Mindestbetrag ein, der für den Gesamtbetrag der in Anwendung von Artikel 35 § 1 Absätze 3 bis 5 zu zahlenden Beiträge gilt.

Wenn, wie in den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsachen, die Verurteilung zum Betrag der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen zur Verurteilung zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Beiträge im Falle der betrügerischen Nichtunterwerfung hinzukommt, kann also der in Artikel 35 § 3 vorgesehene Mindestbetrag nur für den zusammengelegten Betrag dieser Verurteilungen gelten.

B.15.1. Wie in B.8 sowie im Urteil Nr. 157/2007 (B.6) dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber durch Bezugnahme in Artikel 35 § 3 auf Artikel 35 § 1 Absatz 3 die ursprünglich zivilrechtliche Beschaffenheit der Verurteilung von Amts wegen zur Zahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen geändert, indem er ihr eine strafrechtliche Beschaffenheit verlieh.

B.15.2. Unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.14 kann jedoch nur dann, wenn einerseits die « zu zahlenden Beiträge » im Sinne von Artikel 35 § 3 nur unbezahlte Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen darstellen, und andererseits der Betrag dieser unbezahlten Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen nicht die in Artikel 35 § 3 vorgesehene Mindestgrenze erreicht, die Verbindung von Artikel 35 § 1 Absatz 3 mit Artikel 35 § 3 dazu führen, dass die Verurteilung von Amts wegen zur Bezahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen eine strafrechtliche Beschaffenheit erlangt.

B.16.1. Wenn in den in B.15.2 präzisierten begrenzten Fällen die Verurteilung von Amts wegen zur Zahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen eine überwiegend repressive Beschaffenheit aufweist und zu einer Strafe hinzukommt, die der Strafrichter in Anwendung von Absatz 1 desselben Artikels verhängt hat, kann sie nicht mit einer durch den Zivilrichter verhängten zivilrechtlichen Maßnahme zur Wiedergutmachung des Schadens der Einrichtung, die die Sozialversicherungsbeiträge erhebt, verglichen werden.

B.16.2. Im Gegensatz zur Auffassung des vorlegenden Richters kann jedoch, auch wenn diese Verurteilung von Amts wegen sich in gewissen Fällen als schwer aufgrund des in Artikel 35 § 3 vorgesehenen Mindestbetrags erweisen kann, nicht davon ausgegangen werden, dass der Strafrichter keine Möglichkeit hätte, diesen Betrag herabzusetzen; da diese Verurteilung von Amts wegen als eine Strafmaßnahme zu betrachten ist - und außerdem die Ergänzung einer Gefängnisstrafe oder Geldbuße darstellt -, findet Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 darauf Anwendung, insbesondere da dadurch die Anwendbarkeit von Artikel 85 des Strafgesetzbuches über mildernde Umstände auf Verstöße gegen das vorerwähnte Gesetz bestätigt wird; in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung findet das Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 35 § 1 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 35 § 3 vorgesehene Verurteilung von Amts wegen.

Unter Berücksichtigung der ursprünglich zivilrechtlichen Beschaffenheit der in Artikel 35 § 1 Absatz 3 vorgesehenen Verurteilung von Amts wegen kann der Strafrichter den Betrag dieser Verurteilung von Amts wegen jedoch nicht auf eine niedrigere Summe festlegen als den Betrag der unbezahlten Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen.

B.16.3. In den anderen Fällen als denjenigen, die in B.15.2 erwähnt wurden, veranlasst, wenn der in Artikel 35 § 3 vorgesehene Mindestbetrag für die Gesamtheit der zusammenkommenden « zu zahlenden Beiträge », wie die in Artikel 35 § 1 Absätze 3 und 5 vorgesehenen Beiträge, gilt oder wenn der Betrag der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen höher ist als der in Artikel 35 § 3 vorgesehene Mindestbetrag, nichts zu der Annahme, dass die ursprünglich zivilrechtliche Beschaffenheit der Verurteilung von Amts wegen zur Bezahlung der Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen durch den Gesetzgeber abgeändert worden wäre und sich von der zivilrechtlichen Wiedergutmachungsmaßnahme unterscheiden würde, die ein Zivilrichter im Hinblick auf die Zahlung der nicht eingezahlten Beiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen anordnen würde.

B.16.4. Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass sie auf Taten anwendbar sind, die vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 begangen wurden, verstoßen Artikel 35 § 1 Absatz 3 und Artikel 35 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, ersetzt durch Artikel 84 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

- Dahingehend ausgelegt, dass sie nicht auf Taten anwendbar sind, die vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 begangen wurden, verstoßen dieselben Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior